

Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Moosinning (Vereinsförderrichtlinien)

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Voraussetzungen**
 - 1. Förderungswürdigkeit
 - 2. Ausschlüsse

- II. Leistungen**
 - 1. Allgemeiner Jugendzuschuss
 - 2. Zuschüsse für Großgeräte und Sportanlagen
 - 3. Laufende Zuschüsse
 - 4. Sonstige Zuschüsse

- III. Bewilligung**

- IV. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

- V. Ausnahmen**

- VI. Inkrafttreten**

In Anerkennung der besonderen gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Bedeutung der Vereine in unserer Gesellschaft fördert die Gemeinde Moosinning die örtlichen Vereine nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt. Diese freiwilligen Leistungen sind als Hilfe zur Selbsthilfe zu sehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Förderrichtlinien finden analog Anwendung für Zuschussanträge von kirchlichen und sonstigen sozialen und caritativen Einrichtungen, soweit keine anderweitigen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen (z.B. Vertrag über die Betrieb einer Kindertageseinrichtung) oder Bestimmungen bestehen.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind Vereine, die nach dem Stichtag, 01. Januar des Antragsjahres die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.1. bis 1.5 kumulativ erfüllen:

- 1.1. alle gemeinnützigen Vereine, Verbände und sonstige Institutionen, die unter § 52 der Abgabenordnung fallen und
 - die ihren Sitz in der Gemeinde Moosinning haben**oder**
 - ihren Wirkungskreis in der Gemeinde Moosinning haben und dort die Vereinstätigkeit ausgeübt wird.

Es kann jederzeit die Vorlage eines entsprechenden Nachweises verlangt werden.

- 1.2. mindestens 2 Jahre bestehen,
- 1.3. mind. 20 Mitglieder haben,
- 1.4. Jugend- und/oder Altenhilfe leisten (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und dies im Vereinszweck festgelegt ist.

Als Jugendliche gelten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr am 01.01. noch nicht vollendet haben. Als Senioren gelten alle Vereinsmitglieder ab dem 65. Lebensjahr

- 1.5. deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz mehrheitlich in der Gemeinde Moosinning haben; bei Zweifel kann eine namentliche Mitgliederliste verlangt werden,

2. Die Gemeinde Moosinning fördert nicht:

- 2.1. Berufssportler
- 2.2. Neugegründete Vereine, wenn die Neugründung nicht einem echten Bedürfnis entspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eingliederung in einen bestehenden Verein möglich oder sinnvoll ist (zum Beispiel: eine Eingliederung an einen bestehenden Verein in Form der Bildung einer zusätzliche Abteilung möglich, erfolgt aber nicht). Eine Förderung wird in diesem Fall jedoch erst ab dem 6. Jahr des Bestehens des Vereins gewährt.
- 2.3. Bei Vereinsabspaltungen gilt grundsätzlich eine Wartezeit von 5 Jahren.
- 2.4. Vereine, die zwar als förderungswürdig anerkannt sind, ihren Vereinszweck aber in einer anderen Gemeinde ausüben, obwohl die entsprechenden Vereinsanlagen in der Gemeinde Moosinning vorhanden sind.

II. Leistungen

Die finanzielle Unterstützung erstreckt sich dabei insbesondere auf

1. Allgemeiner Jugendzuschuss

Die Gemeinde Moosinning fördert die Aufwendungen der Vereine für ihre Jugendarbeit.

Jeder Verein erhält pro im Gemeindegebiet von Moosinning gemeldetem Jugendlichen einen Zuschuss in Höhe von 15,00 € pro Haushaltsjahr, maßgeblich ist die Zahl der jugendlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung.

2. Zuschüsse für Großgeräte und Sportanlagen

Die Gemeinde Moosinning gewährt Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Großgeräten, sowie zur Errichtung von Sport- und Vereinsanlagen. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 15 % der nach den Richtlinien des BLSV oder eines sonstigen Landesverbandes förderungsfähigen Kosten.

2.1. Gefördert werden:

- 2.1.1. Sport- und Großgeräte nach den jeweils gültigen „Richtlinien des BLSV über zuwendungsfähige Großgeräte“. Als Anschaffungswert liegen die dort genannten Kostenpauschalen zu Grunde.
- 2.1.2. Die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sport- und Vereinsanlagen einschließlich der für den Sportbetrieb / Vereinszweck notwendigen Baumaßnahmen.
Die Stellungnahme der BLSV-Kreisführung bzw. des BSSB soll vorliegen.
- 2.1.3 Anschaffung und Restaurierung von Vereinsfahnen

2.2. Nicht gefördert werden:

- 2.2.1. Baumaßnahmen, die bereits **vor** der Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden.
- 2.2.2. Gerätebeschaffungen, die bereits **vor** der Bewilligung des Zuschusses vorgenommen wurden.
- 2.2.3. Sonstige Geräte und Gegenstände,
 - soweit diese nicht unmittelbar der Sportausübung dienen sowie Sportkleidung.
 - oder**
 - soweit diese nicht unmittelbar für den Zweck der Vereinstätigkeit dienen sowie spezifische Gegenstände wie persönliche Ausrüstung und Kleidung.
- 2.2.4. Laufende Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten mit Ausnahme der unter Ziffer II. 4. genannten Fördertatbestände.
- 2.2.5. Hausmeisterwohnungen, Räume für eine Gastwirtschaft im Vereinsheim und dergleichen.

2.3. Umfang der Förderung

Für Sport- und sonstige Geräte als auch Großgeräte sowie für Baumaßnahmen beträgt der Zuschuss maximal 15 % der förderfähigen Kosten.

Grundlage für die Zuschussbemessung sind nicht die veranschlagten, sondern **die tatsächlich entstandenen** Kosten, wobei bei der Bewilligung ein Höchstbetrag festgelegt wird.

Der Zuschuss für Baumaßnahmen kann innerhalb von 10 Jahren höchstens 150.000,00 € betragen.

3. **Laufende Zuschüsse**

- 3.1. Zuschuss für anerkannte Übungsleiter:
Sportvereine erhalten für anerkannte Übungsleiter in analoger Anwendung der staatlichen Richtlinien auf der Grundlage des Bescheides vom Landratsamt Erding, den ausgewiesenen Zuschuss in gleicher Höhe.
- 3.2. Schützenvereine erhalten auf Antrag für die Durchführung des Gemeindevergleichsschießens einen Zuschuss von 200,00 € und für das Sektionsschießen 150,00 € von der Gemeinde gewährt.
- 3.3. Vereine, die Sozial- und Kulturarbeit leisten erhalten eine Jahrespauschale in Höhe von 160,00 €.

Folgenden Vereinen wird die Pauschale ohne Antrag gewährt:
Krieger- und Soldatenkameradschaft Moosinning, Krieger- und Soldatenverein Eichenried, Trachtenverein Alpenrose Moosinning e.V., Liedertafel Moosinning, Musikverein Moosinning, Gartenbauverein Moosinning, Gartenbauverein Eichenried, Kath. Frauengemeinschaft Moosinning, Kath. Frauengemeinschaft Eichenried, Nachbarschaftshilfe Moosinning und VdK – Ortsverband Moosinning.

4. Sonstige Zuschüsse

4.1. Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen

4.1.1. Die Gemeinde stellt Vereinen grundsätzlich für den Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für das Training ihre vorhandenen Vereinsanlagen zur Verfügung.

Für einen neuen Verein oder eine Vereinsabspaltung gelten Ziff. I. 2.2. und Ziffer I.2.3. dieser Richtlinien sinngemäß.

4.1.2. Benutzen Fußballvereine langfristig Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, so schließt die Gemeinde einen Pachtvertrag mit dem Grundstückseigentümer ab.

4.2 Zuschüsse für Rasenpflegearbeiten und die Übernahme von Energie- und Bewirtschaftungskosten werden in diesen Richtlinien nicht geregelt. Darüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Bestehende Beschlüsse sind weiterhin gültig.

III. Anträge, Bewilligung

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Anträge können nur vom Hauptverein (durch Vorstand) und nicht von den Abteilungen gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Bei Anträgen zu Ziffer II.2. (Zuschüsse für Großgeräte und Sportanlagen)

- Bauunterlagen (Pläne, Baubeschreibung)
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan mit Angaben über Eigenmittel, sonstige Zuschüsse, Eigenleistungen der Mitglieder
- Im Falle einer Förderung durch den BLSV oder eines sonstigen Landesverbandes der jeweilige Bewilligungsbescheid.

Die Auszahlung zu Ziffer II.3.1. (Übungsleiterzuschüsse) erfolgt nach Vorliegen eines Bescheides des Landratsamtes Erding über die staatlichen Zuschüsse.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bewilligungen sind nur auf der Grundlage des aktuellen Haushaltsplanes möglich. Damit eine Veranschlagung im Haushaltsplan möglich ist, müssen Anträge **spätestens bis 1.11. des Vorjahres** bei der Gemeinde eingegangen sein.

Soweit bei später eingegangenen Anträgen für Baumaßnahmen keine Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind, **kann** einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn **zugestimmt** werden.

Die **Entscheidungsbefugnis** über die Gewährung der Zuschüsse bis zur Höhe der allgemeinen Bewirtschaftungskompetenz der Ersten Bürgermeisterin (derzeit 8.000 €) nach diesen Richtlinien aufgrund eindeutiger Anträge obliegt der Verwaltung. Bei höheren Zuschüssen verbleibt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

IV. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nur auf Antrag.

Mit dem Auszahlungsantrag sind die Rechnungsbelege im Original als Verwendungsnachweis vorzulegen.

Bei Baumaßnahmen kann die Auszahlung in Raten nach dem Baufortschritt beantragt werden. Nach dem Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis (Zusammenstellung der tatsächlich angefallenen Kosten) und die Schlussrechnung (einschl. Rechnungsbelegen) vorzulegen.

V. Ausnahmen

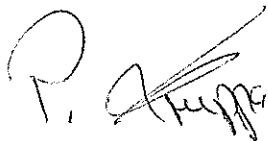
Der Gemeinderat der Gemeinde Moosinning kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte von den genannten Richtlinien abweichen.

VI. Inkrafttreten

Die vorgenannten Vereinsförderrichtlinien treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosinning, den 28.08.2019

Gemeinde Moosinning



Pamela Kruppa
Erste Bürgermeisterin